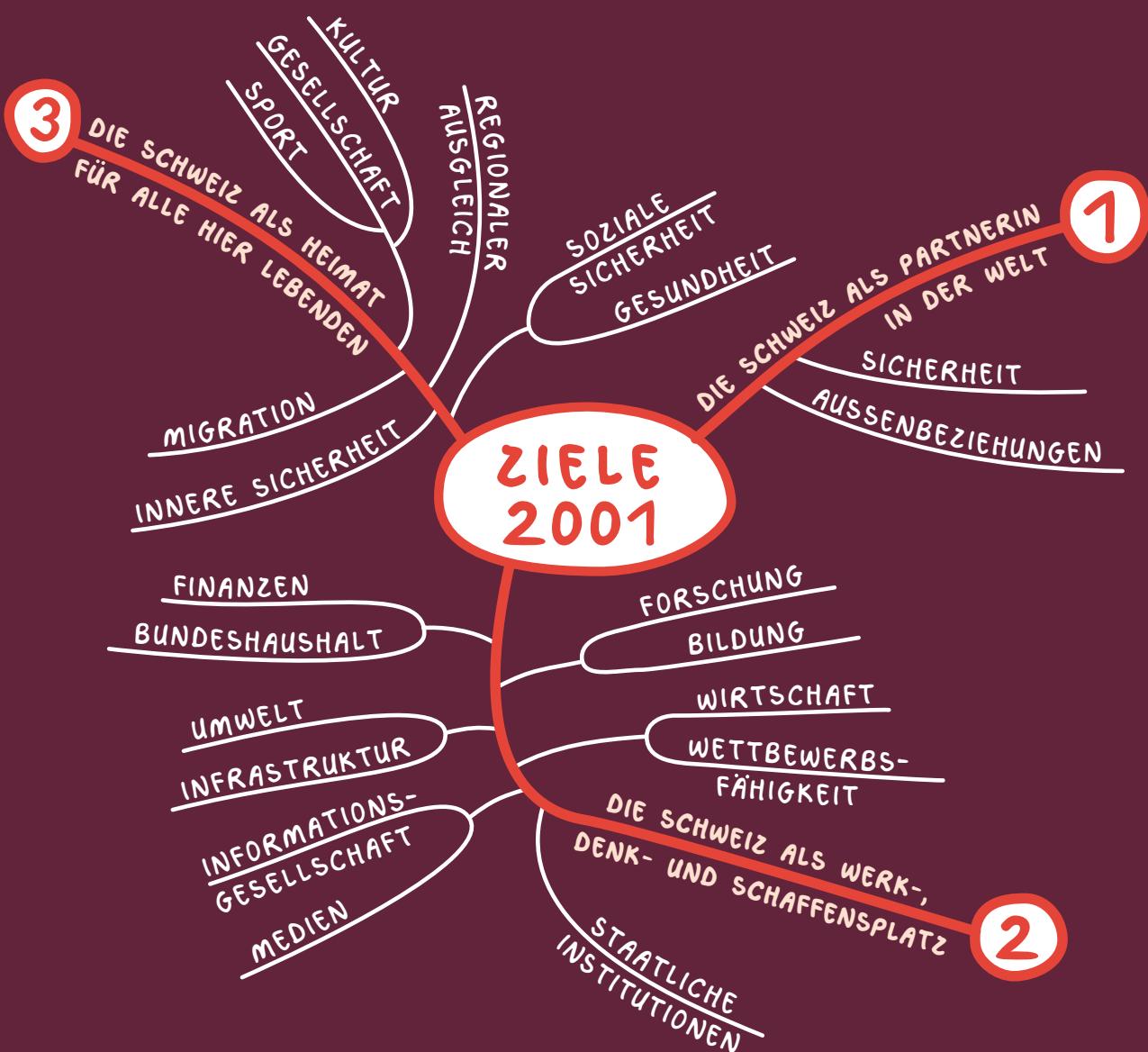


# Die Ziele des Bundesrats 2001



# Die Ziele des Bundesrats im Jahr 2001

Bundesratsbeschluss vom 22. November 2000

## Inhalt

Zweck und Stellenwert	2
Schwerpunkte im Jahr 2001	3
Die Ziele des Bundesrats 2001 im Überblick	4
1 Die Schweiz als Partnerin in der Welt – Chancen einer offenen und zukunftsorientierten Schweiz wahrnehmen	6
1.1 Aussenbeziehungen	6
1.2 Sicherheit	8
2 Die Schweiz als attraktiver Werk-, Denk- und Schaffensplatz – Entfaltungschancen der kommenden Generationen sicherstellen und verbessern	9
2.1 Forschung und Bildung	9
2.2 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit	10
2.3 Finanzen und Bundeshaushalt	11
2.4 Umwelt und Infrastruktur	12
2.5 Informationsgesellschaft und Medien	13
2.6 Staatliche Institutionen	14
3 Die Schweiz als Heimat für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner – Identitätsraum für alle Generationen schaffen	15
3.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit	15
3.2 Regionaler Ausgleich	17
3.3 Gesellschaft, Kultur und Sport	18
3.4 Migration	18
3.5 Innere Sicherheit	20
Anhang: Wichtigste geplante Parlamentsgeschäfte 2001 nach Schwerpunkten geordnet	22

## Zweck und Stellenwert

Der Bundesrat hat am 1. März 2000 den Bericht über die Legislaturplanung 1999–2003 verabschiedet und damit seine strategischen Ziele und prioritären Schwerpunkte der nächsten vier Jahre festgelegt. Diese sind der übergeordnete Rahmen für die operativer ausgerichteten Jahresziele, die jeweils für das betreffende Jahr die Umsetzung konkretisieren. In diesem Sinne überweist der Bundesrat dem Parlament die Ziele des Bundesrates im Jahre 2001 (nachfolgend: Jahresziele 2001) zwecks Information.

Legislaturplanung und Jahresziele tragen dazu bei, anhand vorgegebener Prioritäten die Arbeiten der Verwaltung zu führen und damit die Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit kohärenter zu gestalten. Grundsätzlich haben der Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik sowie der Legislaturfinanzplan keinen rechtlich bindenden Charakter. Entsprechend stellen auch die Jahresziele des Bundesrates eine politische Absichtserklärung dar: Sie sollen die Marschrichtung der bundesrätlichen Politik abstecken, ohne aber zum Korsett zu werden, das unvorhersehbare, jedoch sachlich dringend gebotene Massnahmen verhindern würde. Analog zum Bericht über die Legislaturplanung behält sich der Bundesrat deshalb vor, in begründeten Fällen von den Jahreszielen abzuweichen.

Im Rahmen der Legislaturplanung sind Aufgaben- und Finanzplanung sachlich und zeitlich zu verknüpfen. Einer analogen Verbindung von Jahresplanung und Budget sind jedoch klare Grenzen gesetzt. Von grundlegender Bedeutung

ist dabei, dass die Ausgabenentwicklung des nächsten Jahres jeweils weit mehr vom Vollzug des geltenden Rechts als von der beabsichtigten Gesetzgebung geprägt ist. Der finanzpolitische Horizont der Jahresziele liegt dagegen meist im Bereich der mittelfristigen Finanzplanung. Aussagen zur künftigen Gesetzgebung im Rahmen der Jahresziele implizieren allenfalls Anpassungen des Finanzplans, dürften jedoch eher selten einen direkten Bezug zum Budget des gleichen Jahres aufweisen.

Das Planungsdokument soll aber nicht nur Bundesrat und Verwaltung, sondern auch für die Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte von Nutzen sein. Mit dem Planungsdokument wird die Rechenschaftsablage unterstützt, indem es dem Parlament ermöglicht, die Arbeit des Bundesrates über das ganze Berichtsjahr an seinen Zielen zu messen und allfällige gezielte Nachfragen zu stellen. Im Planungsdokument werden vorausschauend Ziele und zugehörige Massnahmen umschrieben, während im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung ein Jahr später Bilanz gezogen wird. Die Gliederungen des Berichts über die Legislaturplanung, der jeweiligen Jahresziele und der Berichte des Bundesrates über seine Geschäftsführung sind deshalb in ihrer Struktur deckungsgleich.

Schliesslich nimmt die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident gestützt auf die Jahresziele jeweils in der Dezember-Session im Namen des Bundesrates eine mündliche Standortbestimmung vor.

# Schwerpunkte im Jahr 2001

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich unser Land im internationalen Vergleich nicht nur durch hohe politische Stabilität, sondern auch durch eine beachtliche Reformfähigkeit auszeichnet. Die Schweizer Wirtschaft befindet sich auf Wachstumskurs und die Arbeitslosenquote sinkt auf Tiefstwerte. Bei den Bundesfinanzen ist die Trendwende nicht zuletzt wegen der unternommenen Sparanstrengungen Tatsache geworden. Der Bundesrat will diesen Schwung nutzen und mit seinen Zielen im Jahr 2001 weitere Reformschritte für eine offene, kooperative, attraktive und lebenswerte Schweiz unternehmen. Entsprechend den drei Leitgedanken der Legislaturplanung stehen folgende Schwerpunkte im Vordergrund:

Die sieben bilateralen Verträge sollen im Jahr 2001 in Kraft treten und umgesetzt werden. Weiterer Verhandlungsspielraum mit der EU wird ausgelotet und zur Lösung offener Fragen genutzt. Mit einem neuen Leitbild und der Teilrevision der Militärgesetzgebung sind die Grundlagen für die Armee XXI zu schaffen.

Ein neuer Hochschularikel in der Bundesverfassung soll Bund und Kantonen eine gemeinsame und umfassende Hochschulpolitik ermöglichen. Rasche Weichenstellungen sind nötig, damit die beiden Unternehmen Swisscom AG und Post im Interesse von Bevölkerung und Volkswirtschaft erfolgreich bleiben können. Mit direkten Sanktionsmöglichkeiten im Kartellrecht ist besonders schädlichen Wettbewerbsbeschränkungen

vorzubeugen. Eine neue Finanzordnung wird zur Diskussion gestellt. Solange die Sicherheit der schweizerischen Kernkraftwerke gewährleistet ist, sollen diese weiterbetrieben werden können. Eine neue Medienordnung soll auch in Zukunft einen leistungsfähigen Service public gewährleisten und gleichzeitig der privaten Initiative mehr Gestaltungsspielraum eröffnen. Die Informationsgesellschaft Schweiz ist mit gezielten Massnahmen, vorab im Bereich des E-Government, voranzutreiben. Ein zweistufiges Regierungsmodell soll die staatliche Handlungsfähigkeit auch in Zukunft sichern.

Die langfristige Sicherung der Sozialwerke ist eine unverzichtbare Grundlage für den nationalen Zusammenhalt und den Solidaritätsgedanken. Mit den Vorlagen zur 4. IV-Revision und zur 3. AVIG-Revision sind die gezielten Reformen der Sozialversicherungen weiterzuführen. Durch eine Änderung des Obligationenrechts ist ein Mutter-schaftsurlaub zu realisieren. Der neue Finanzausgleich soll die staatlichen Aufgaben jener bundesstaatlichen Ebene zuteilen, welche sie am besten lösen kann und gleichzeitig den regionalen Ausgleich wirksamer ausgestalten. Ein neues Ausländergesetz und eine Vorlage zur erleichterten Einbürgerung konkretisieren die migrationspolitische Neuorientierung. Eine Neufassung zur Drittstaatenregelung und ein Modell für eine wirkungsorientierte Ausgestaltung des Fürsorgewesens werden im Asylbereich zur Diskussion gestellt.

# Die Ziele des Bundesrats 2001 im Überblick

**Ziel 1** Verbesserung der internationalen Mitwirkungsmöglichkeiten: Aufnahme neuer bilateraler Verhandlungen mit der EU – Führen eines landesweiten Dialogs zum UNO-Beitritt

**Ziel 2** Stärkung humanitäre Hilfe und Ostzusammenarbeit sowie Engagement im Bereich der Menschenrechte: Neuer Rahmenkredit zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe – Finanzhilfe an das Sitzbudget des IKRK – Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS – Bericht der Schweiz über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau – Vernehmlassung zum 1. Zusatzprotokoll zur EMRK

**Ziel 3** Weiterentwicklung der internationalen Umweltpolitik: Cartagena-Protokoll über die Sicherheit in der Biotechnologie – Unterzeichnung der POPs-Konvention

**Ziel 4** Umsetzung «Sicherheit durch Kooperation»: Teilrevision der Militärgesetzgebung (Armee XXI) – Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung

**Ziel 5** Intensivierung der internationalen Justiz- und Polizeizusammenarbeit: Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrags mit Europol – weitere bilaterale Rechtshilfeverträge

**Ziel 6** Stärkung des Bildungs- und Forschungsstandortes: Vernehmlassung zu einem neuen Hochschularikel in der Bundesverfassung – Vernehmlassung zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes – Revision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen

**Ziel 7** Stärkung des Wettbewerbs in der Schweiz: Botschaft zur weiteren Entwicklung von Swisscom AG und Post – Revision des Kartellrechts – Revision des Rechts der GmbH – Vernehmlassung zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes – Revision Tierschutzgesetz

**Ziel 8** Umsetzung Finanzleitbild: Vernehmlassung zur Neuen Finanzordnung – Vernehmlassung zur Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie

**Ziel 9** Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung der Schweiz: Vernehmlassung zum Institut für technische Sicherheit – Entscheide zum Ceneri-Basistunnel – Sachplan Infrastruktur Luftfahrt Teil III C – Revision Kernenergiegesetz – Vernehmlassung Gasmarktgesetz

**Ziel 10** Vorentscheide zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes – Umsetzung der Strategie für eine Informationsgesellschaft Schweiz

**Ziel 11** Stärkung staatliche Handlungsfähigkeit und bürgerähnere Verwaltung: Staatsleitungsreform – Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung – Evaluation FLAG – Verwendung der überschüssigen Goldreserven der SNB

**Ziel 12** Optimierung des Systems der sozialen Sicherheit: 4. Revision der Invalidenversicherung – 3. Revision der Arbeitslosenversicherung – Neuregelung Mutterschaftsurlaub

**Ziel 13** Revision des Betäubungsmittelgesetzes – Transplantationsgesetz – Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin sowie Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens – Humangenetikgesetz – Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen

**Ziel 14** Gewährleistung des regionalen Ausgleichs: Erste Botschaft zum Neuen Finanzausgleich – Weiteres Vorgehen zur Berücksichtigung der städtischen Räume – Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Wohnungsversorgung

**Ziel 15** Förderung der Verständigung zwischen den Landesteilen: Botschaft zum Sprachengesetz

**Ziel 16** Neuorientierung der Ausländerpolitik: Neues Ausländergesetz – Botschaft zur erleichterten Einbürgerung

**Ziel 17** Stabilisierung im Asylbereich unter Wahrung der humanitären Tradition: Vernehmlassung zur Teilrevision des Asylgesetzes

**Ziel 18** Halten des hohen Niveaus der inneren Sicherheit: Weiteres Vorgehen USIS – Vernehmlassung zum Eidgenössischen Strafprozessrecht – Sharinggesetz

# 1 Die Schweiz als Partnerin in der Welt – Chancen einer offenen und zukunftsorientierten Schweiz wahrnehmen

## 1.1 Aussenbeziehungen

### Ziel 1

Verbesserung der internationalen Mitwirkungsmöglichkeiten:

Aufnahme neuer bilateraler Verhandlungen mit der EU – Führen eines landesweiten Dialogs zum UNO-Beitritt

Prioritäres Ziel des Bundesrates ist es sicherzustellen, dass die sieben bilateralen Verträge im Jahr 2001 in Kraft treten und umgesetzt werden können. Angesichts der Dynamik der europäischen Integration und der Interessen der Schweiz ist es aber weder möglich noch wünschenswert, es damit bewenden zu lassen. Der Bundesrat will den noch vorhandenen Handlungsspielraum nutzen und das bereits bestehende Vertragsnetz, das die Schweiz mit der EU verbindet, ausbauen und modernisieren. Vor einem Beitritt der Schweiz zur EU können die Probleme, die sich in unseren Beziehungen mit der EU stellen, nur auf bilateralem Weg gelöst werden. Der Bundesrat wird 2001 deshalb auf weitere bilaterale Verhandlungen mit der EU hinwirken. Zum einen sollen diejenigen Verhandlungen eröffnet werden, zu deren rascher Aufnahme sich die Schweiz und die Europäische Union schon beim Abschluss der bilateralen Verträge verpflichtet haben. Sie betreffen die Teilnahme der Schweiz an gemein-

schaftlichen Programmen zu Bildung, Jugend, Medien, Statistik und Umwelt, aber auch die Bereiche verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, allgemeine Liberalisierung der Dienstleistungen sowie Besteuerung der Personen, die von Institutionen der EU eine Rente beziehen und in der Schweiz wohnen. Zum andern hat die EU ihre Absicht erklärt, Verhandlungen im Bereich Betrugsbekämpfung und Zinsvertrag zu eröffnen, während die Schweiz schon 1998 ihr Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit bekundet hat.

Der Bundesrat erachtet den UNO-Beitritt als staatspolitisch wichtigen Schritt für unser Land. Im Hinblick auf eine sachliche und nuancierte Auseinandersetzung zu dieser Frage wird er mit allen politischen und gesellschaftlichen Kreisen einen verstärkten Dialog führen mit dem Ziel, parallel zum parlamentarischen Prozess die Bevölkerung für diese wichtige Abstimmung vorzubereiten.

Die humanitäre Hilfe ist ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik. Sie bildet ein rasch einsetzbares, flexibles Instrument um Menschen in Not zu helfen. Die Schweiz ist bestrebt, bei Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten und generell bei Krisen von einer Grösse und Intensität, die die Möglichkeiten der betroffenen Länder übersteigen, frei von politischen Bedingungen zu helfen. Dazu führt sie eigene Aktionen durch und unterstützt Programme und Projekte von humanitären Organisationen. Der Bundesrat ist gewillt diese Aufgabe in den kommenden Jahren weiterzuführen. Zu diesem Zweck wird er in der zweiten Jahreshälfte 2001 einerseits die Botschaft über einen Rahmenkredit zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Schweiz in den Jahren 2003–2006 und andererseits die Botschaft über die Finanzhilfe des Bundes an das Sitzbudget des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den Jahren 2002–2005 verabschieden.

Im Bereich der Ostzusammenarbeit ist für den Bundesrat sein Engagement im Balkan ein prioritäres Ziel. Da die Schweiz ein eminentes Interesse an einer positiven Entwicklung in dieser Region hat, will er durch den koordinierten und gezielten Einsatz seiner diesbezüglichen Mittel zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Stabilisierung beitragen. Vor dem Hintergrund der unvorhergesehenen Entwicklung in Südosteuropa

und insbesondere im Kosovo und angesichts der neuen Situation in Serbien, wird der Bundesrat im Jahr 2001 über die Prioritäten und allfällige zusätzliche Mittel im Bereich der Ostzusammenarbeit neu zu entscheiden haben.

Der Bundesrat wird ausserdem im ersten Halbjahr 2001 den ersten Bericht der Schweiz über die Umsetzung der UNO-Konvention vom 18. Dezember 1979 über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) verabschieden. Bei der Erarbeitung des Berichts und seiner Überprüfung durch den Konventionsausschuss wird sich zeigen, wie weit die Schweiz den in der Konvention festgelegten Verpflichtungen in den Bereichen Einhaltung der Grundrechte und der materiellen und formellen Gleichstellung wie auch bei den Massnahmen zu deren Umsetzung im Alltag entspricht. Der Bericht wird auch darlegen, ob die bei der Unterzeichnung angebrachten Vorbehalte aufgehoben werden können oder nicht.

Die Vernehmlassung zum 1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention wird der Bundesrat im Frühjahr 2001 eröffnen. Dieses garantiert den Schutz des Privateigentums und bis zu einem gewissen Ausmass auch öffentlichrechtliche Vermögenspositionen gegenüber Eingriffen des Staates. Im weiteren garantiert es das Recht auf Bildung und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, in angemessen Zeitatständen freie und geheime Wahlen abzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Konvention über die biologische Diversität wird der Bundesrat in der zweiten Jahreshälfte 2001 das Cartagena-Protokoll über die Sicherheit in der Biotechnologie verabschieden und dem Parlament zur Ratifizierung weiterleiten. Das Protokoll ist das erste internationale Instrument, welches weltweit Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Verwendung, der Manipulation und dem Transfer von lebenden, biotechnologisch veränderten Organismen (GVO) regelt. Ein besonderes Augenmerk wird im Protokoll dem grenzüberschreitenden Austausch

von GVO geschenkt. Weiter sieht es vor, die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen zu verstärken sowie die internationale Harmonisierung der Evaluationsverfahren und des Managements im Bereich der Gentchnologie zu fördern. Betreffend der weltweiten Beseitigung respektive Reduktion von besonders gefährlichen Chemikalien und Pestiziden wird der Bundesrat im ersten Halbjahr 2001 die Konvention über persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention) unterzeichnen.

**Ziel 2**  
Stärkung humanitäre Hilfe und Ostzusammenarbeit sowie Engagement im Bereich der Menschenrechte:  
Neuer Rahmenkredit zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe – Finanzhilfe an das Sitzbudget des IKRK – Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS – Bericht der Schweiz über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau – Vernehmlassung zum 1. Zusatzprotokoll zur EMRK

**Ziel 3**  
Weiterentwicklung der internationalen Umweltpolitik:  
Cartagena-Protokoll über die Sicherheit in der Biotechnologie – Unterzeichnung der POPs-Konvention

## 1.2 Sicherheit

### Ziel 4

Umsetzung «Sicherheit durch Kooperation»:

Teilrevision der Militär- gesetzgebung (Armee XXI) – Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung

Im Armeeleitbild XXI werden die Doktrin und Struktur der Armee XXI definiert. Es bildet zudem die Grundlage für die Umsetzung der Reform, insbesondere die Teilrevision des Militärgesetzes und die Transformation der Armee 95 in die Armee XXI. Anfang 2001 wird der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zum Armeeleitbild XXI durchführen. Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wird er in der zweiten Jahreshälfte 2001 sowohl das Armeeleitbild XXI als auch die entsprechende Botschaft über die Teilrevision des Militärgesetzes zuhanden des Parlaments verabschieden.

Ausserdem wird der Bundesrat im Frühjahr 2001 auch das Leitbild Bevölkerungsschutz und den Entwurf des totalrevidierten Zivilschutzgeset-

zes (neu: Bevölkerungsschutzgesetz) in die Vernehmlassung geben. In diesen Dokumenten werden insbesondere die sicherheitspolitischen Aufträge, die Struktur und Wirkungsweise des Bevölkerungsschutzes als ziviles Verbundssystem und die Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen konkretisiert. Darüber hinaus werden auch die Bereiche Personelles (inkl. Schutzdienstpflicht), Ausbildung sowie die subsidiäre Unterstützung durch die Armee geregelt. Der Bundesrat wird im zweiten Halbjahr 2001 – gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens – das Leitbild Bevölkerungsschutz und die Botschaft zum totalrevidierten Zivilschutzgesetz verabschieden.

### Ziel 5

Intensivierung der internationalen Justiz- und Polizeizusammenarbeit:  
Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrags mit Europol – weitere bilaterale Rechtshilfeverträge

Der Bundesrat ist bestrebt, mit Europol bis Ende 2001 einen Kooperationsvertrag abzuschliessen. Der Rat der EU hat die Schweiz als Staat der absolut prioritären Zusammenarbeit mit Europol bezeichnet. Die Annäherung der Schweiz an das Zusammenarbeitssystem Europol ermöglicht multi-lateral einen besseren Informationsaustausch. Die Schweiz kann dadurch an bedeutenden Zusammenarbeitsprojekten und gemeinsamen länderübergreifenden Operationen teilnehmen. Da die Kooperation weit über die Entsendung einer Verbindungs person hinausgeht und Europol die Beziehungen zu Drittstaaten standardisieren will, braucht es zur formalen Gestaltung dieser

Zusammenarbeit einen internationalen Vertrag. Zudem müssen verschiedene Erlasse angepasst werden.

Der Bundesrat will darüber hinaus die internationale Justiz- und Polizeizusammenarbeit mit weiteren Rechtshilfeverträgen ausbauen. Er wird die Botschaft zur Ratifikation eines Abkommens mit Marokko über die Überstellung verurteilter Personen im ersten Halbjahr 2001 verabschieden. Des weiteren wird er die Botschaften zur Ratifikation eines Rechtshilfevertrags mit Ägypten und eines Zusatzvertrags mit Frankreich zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsabkommens im 2. Halbjahr 2001 vorlegen.

## 2 Die Schweiz als attraktiver Werk-, Denk- und Schaffensplatz – Entfaltungschancen der kommenden Generationen sicherstellen und verbessern

### 2.1 Forschung und Bildung

Der Bundesrat wird Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen den Entwurf eines Hochschulartikels als neue Verfassungsgrundlage für die schweizerische Hochschulpolitik zur Vernehmlassung unterbreiten. Mit diesem Artikel wird das Fundament geschaffen werden, das dem Bund und den Kantonen erlaubt, eine gemeinsame umfassende Hochschulpolitik zu führen. Bund und Kantone sollen Regeln erlassen können, die für alle Hochschulen (inkl. Fachhochschulen) verbindlich sind. Der Bund soll weiterhin eigene Hochschulen betreiben können und Hochschulen, die von Kantonen oder anderen Trägern geführt werden, sollen aufgrund einer einheitlichen Grundlage vom Bund unterstützt werden können.

Ferner wird der Bundesrat im Verlaufe des Jahres 2001 die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines teilrevidierten Fachhochschulgesetzes eröffnen. Ziel der Teilrevision ist es, den bisherigen Geltungsbereich des Gesetzes (Technik, Wirtschaft und Gestaltung) auf die Berufsausbildung

im Gesundheitswesen, im Sozialwesen, in Kunst und Musik sowie in weiteren, gegenwärtig noch in kantonaler Kompetenz geregelten Bereiche, zu erweitern. Zudem soll mit der Teilrevision die Erklärung von Bologna umgesetzt und auf eine Harmonisierung der Studiengänge hingewirkt werden. Schliesslich werden auch Vorschläge für die Regelung der Zulassung zur Diskussion gestellt werden.

Die Führung mittels Leistungsauftrag und Finanzierungsbeitrag sowie die eigene Rechnung des ETH-Bereichs erfordern eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Der Grundsatz der Autonomie soll dabei eine zweistufige Ausgestaltung erfahren. Zum einen durch die Festlegung der Stellung des ETH-Bereiches als Ganzes gegenüber der politischen Behörde, zum anderen durch die Gewährung von Freiräumen für die einzelnen Institutionen innerhalb des ETH-Bereichs. Der Bundesrat wird dem Parlament die entsprechende Botschaft Ende 2001 unterbreiten.

#### Ziel 6

Stärkung des Bildungs- und Forschungsstandortes:

Vernehmlassung zu einem neuen Hochschulartikel in der Bundesverfassung – Vernehmlassung zur

Teilrevision des Fachhochschulgesetzes – Revision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen

## 2.2 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

### Ziel 7

Stärkung des Wettbewerbs in der Schweiz:  
Botschaft zur weiteren Entwicklung von  
Swisscom AG und Post –  
Revision des Kartellrechts – Revision des Rechts der GmbH –  
Vernehmlassung zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes –  
Revision Tierschutzgesetz

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wird der Bundesrat im zweiten Halbjahr 2001 die Botschaft über die Flexibilisierung der Bundesmehrheit an der Swisscom und über die Schaffung einer Postbank verabschieden. Ziel dieser Vorlage ist es, Swisscom und Post auf die veränderten wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen vorzubereiten, die hohe Qualität der flächendeckenden Grundversorgung weiterhin zu gewährleisten und den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken. Beide Projekte sind von hoher staatspolitischer Bedeutung und sehen grundlegende Weichenstellungen vor, weshalb der Bundesrat diese auf Verfassungsstufe regeln will.

Mit der Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG), welche der Bundesrat im ersten Halbjahr 2001 verabschieden wird, will er der Wettbewerbskommission (Weko) die Kompetenz einräumen, direkt Sanktionen zu verhängen. Die Idee, jegliche Verletzung des Kartellgesetzes generell und direkt mit Sanktionen zu ahnden, wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen. Hingegen sollen vor allem die sogenannten harten Kartelle (Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen, Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen, Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern; Art. 5 Abs. 3 KG) und die Missbräuche marktbeherrschender Unternehmen (Art. 7 KG) ins Visier genommen werden. Das Gesetz soll also erheblich stärker als bisher besonders schädlichen Wettbewerbsbeschränkungen vorbeugen. Durch die Einführung direkter Sanktionen wird die Überwachungsfunktion der Weko weiter ausgebaut. Für die Ausübung dieser Funktion sind zwei Dinge notwendig: Das Recht muss unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen angewendet werden und die Kommission muss in ihren Handlungen eine klare Linie verfolgen. Ihre Mitglieder müssen darum so unabhängig wie nur möglich sein.

Ferner wird der Bundesrat dem Parlament Ende 2001 eine Botschaft zur Revision des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vorlegen. Die Revision zielt darauf hin, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eine verlässliche und bedürfnisgerechte Gesellschaftsform zur Verfügung zu stellen, die im Unterschied zur AG stärker personenbezogen ausgestaltet ist und die dennoch die Vorteile der Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft bietet. Dabei gilt es, den teilweise divergierenden Interessen der verschiedenen an einem Unternehmen beteiligten Personengruppen (Gesellschafter, Geschäftsführer, Gläubiger) in ausgewogener und zeitgerechter Weise Rechnung zu tragen. Nach dem Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts im Jahre 1992 haben kleinere Unternehmen – insbesondere infolge des erhöhten Mindestkapitals in der Aktiengesellschaft (AG) – vermehrt die Rechtsform der GmbH gewählt. Die heutige rechtliche Ausgestaltung der GmbH ist jedoch mit zahlreichen bedeutenden Nachteilen behaftet, so etwa mit einer subsidiären Solidarhaftung aller Gesellschafter für das Aufbringen des gesamten Stammkapitals.

Der Bundesrat wird im Herbst 2001 über die rechtzeitig eingereichten Gesuche für eine Spielbankenkonzession entscheiden. In einer ersten Phase sollen 4–8 Konzessionen für Grand Casinos und 15–20 Konzessionen für Kursäle erteilt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 20–25 Konzessionen.

In Anbetracht der Herausforderungen, welchen sich die Landwirtschaft zu stellen hat, und angesichts der rasch ändernden Rahmenbedingungen müssen die agrarpolitischen Massnahmen kontinuierlich überprüft und optimiert werden. Ein Auftrag zur Evaluation leitet sich unter anderem auch aus Art. 187 Abs. 13 LwG ab. Der Bundesrat wird im Spätherbst 2001 die Vernehmlassung zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes eröffnen. Der Fokus der Revision liegt auf einer weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft. Um Instrumente für eine soziale Abfederung der notwendigen

Strukturanpassungen in der Landwirtschaft bereitstellen zu können, wird die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zu prüfen sein. Der Handlungsbedarf für weitere Anpassungen am Landwirtschaftsgesetz wird in Koordination mit der Beratenden Kommission Landwirtschaft und unter Einbezug der betroffenen Kreise ermittelt werden.

Anfang 2001 wird der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision des Tierschutzgesetzes eröffnen und gegen Ende Jahr dem Parlament die Botschaft überweisen. Mit der Revision sollen neue Vollzugsinstrumente eingeführt und das Gesetz generell stufengerechter ausgerichtet werden, ohne das heutige hohe Niveau des Tierschutzes in der Schweiz zu senken.

## 2.3 Finanzen und Bundeshaushalt

Der Bundesrat wird den Vorentwurf einer Neuen Finanzordnung in die Vernehmlassung geben. Entsprechend ihrer Bedeutung werden in der neuen Finanzverfassung die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer nach wie vor einen besonderen Stellenwert einnehmen. Bei beiden Steuern stehen die Fragen der Höchstsätze und der Befristung im Vordergrund. Sodann ist das Steuersystem unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und der Standortattraktivität weiter zu optimieren. Nachdem Volk und Stände am 24. September 2000 die Grundnorm abgelehnt haben, wird die Frage der ökologischen Steuerreform nicht Bestandteil der Vernehmlassung sein.

Um zu ermitteln, ob die Durchführung einer allgemeinen Steueramnestie mehrheitlich auf Zustimmung stösst oder nicht, wird der Bundesrat zu einem entsprechenden Verfassungsartikel samt zugehörigem Bundesgesetz eine Vernehmlassung durchführen. Er will mit der Steueramnestie nicht nur einmalige Mehreinnahmen, sondern auch eine nachhaltige Verbreiterung des Steuersubstrats und eine gerechtere Steuerpolitik erreichen. Bisher dem Fiskus vorenthaltenes Ein-

kommen und Vermögen wird steuerlich neu erfasst und die Steuerlast somit gerechter nach Massgabe der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt. Steueramnestien können nur in grossen zeitlichen Abständen in Frage kommen. Die letzte geht auf das Jahr 1969 zurück. Seither ist ein Generationenwechsel erfolgt. Es gibt Anhaltspunkte, wonach in der Schweiz namhafte Vermögen vorhanden sind, die vom Fiskus ungenügend erfasst werden und die einen Weg in die Legalität suchen. Die allgemeine Steueramnestie ist so auszustalten, dass sie auf der einen Seite einen genügenden Anreiz für die Steuerpflichtigen darstellt, hinterzogenes Einkommen und/oder Vermögen zu deklarieren. Auf der anderen Seite darf nicht auf die Nachsteuer verzichtet werden, da sonst die ehrlichen Steuerpflichtigen benachteiligt werden. Mit einem Verzicht auf die Strafsteuer und einem einfachen Verfahren zur pauschalen Erhebung der Nachsteuer (mittels fixem Prozentsatz und unter Abzug einer Freigrenze) soll diesbezüglich ein Gleichgewicht erzielt werden.

**Ziel 8**  
Umsetzung  
Finanzleitbild:  
Vernehmlassung zur  
Neuen Finanzordnung  
– Vernehmlassung zur  
Durchführung einer  
allgemeinen Steuer-  
amnestie

## 2.4 Umwelt und Infrastruktur

### Ziel 9

Umsetzung der Strategie  
Nachhaltige Entwicklung  
der Schweiz:

Vernehmlassung zum  
Institut für technische  
Sicherheit – Entscheide  
zum Ceneri-Basistunnel  
– Sachplan Infrastruktur  
Luftfahrt Teil III C –  
Revision Kernenergie-  
gesetz – Vernehm-  
lassung Gasmarktgesetz

Im Laufe des Jahres wird der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zu den gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung des Institutes für technische Sicherheit (ITS) eröffnen. Im Vorentwurf werden ein neues Bundesgesetz über die technische Sicherheit und Anpassungen verschiedener Spezialgesetze in den Bereichen Umwelt, Verkehr und Energie vorgeschlagen. Das Institut für technische Sicherheit soll in erster Linie sicherheitsrelevante Aufgaben wahrnehmen, soweit sie von einer staatlichen Stelle erfüllt werden müssen, was insbesondere die Festlegung des Sicherheitsniveaus und die Überwachung von dessen Einhaltung betrifft. Operative Aufgaben, namentlich Konformitätsbewertungen, sollen soweit möglich an Dritte übertragen und damit gegenüber heute deren dezentrale Ausführung verstärkt werden. Das neue Institut soll im Sinne eines Kompetenzzentrums die Anwendung einer einheitlichen Sicherheitsphilosophie sowohl bei der Gesetzgebung als auch im Vollzug (gleiche Behandlung von vergleichbaren Risiken) und die Trennung der Bauherren- und Förderaufgaben von der Sicherheitsaufsicht bringen.

Der Bundesrat wird 2001 weitere Schritte zur Realisierung einer nachhaltigen Verkehrspolitik vornehmen. Im ersten Halbjahr wird er darüber entscheiden, ob der Ceneri-Basistunnel der NEAT als zwei Einspur- oder als Doppelspurtunnel gebaut werden soll. Realisiert wird der Tunnel durch den Ceneri wie geplant in der zweiten NEAT-Bauphase mit Baubeginn der Hauptarbeiten ab ca. 2006. Schliesslich wird der Bundesrat den Teil III C des Sachplans Infrastruktur der Luft-

fahrt (SIL) verabschieden. In diesem Zusammenhang wird er das Vorgehen zur räumlichen Abstimmung der Flugplatzanlagen mit der umgebenden Nutzung festlegen und über die Koordinationsprotokolle der Flugplätze mit hohem Koordinationsbedarf (Landesflughäfen, Regionalflughäfen mit Linienverkehr, ehemalige Militärflugplätze) entscheiden. Dabei wird es um Fragen der zulässigen Lärmbelastung, des notwendigen Flächenbedarfs und der Erschliessung gehen.

Im Bereich der Energiepolitik wird der Bundesrat Anfang 2001 die Botschaft zum Kernenergiegesetz verabschieden. Darin wird er auch zu den beiden neuen Atominitiativen (Ausstiegsinitiative «Strom ohne Atom» und zweite Moratoriumsinitiative «MoratoriumPlus») Stellung nehmen. Gemäss Vorentscheiden wird er keine Befristung der Betriebsbewilligungen der Kernkraftwerke vorschlagen und auf die Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen verzichten. Ausserdem wird er 2001 den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Gasmarkt (GMG) in die Vernehmlassung geben. Dieses Gesetz wird den Gasmarkt für den Wettbewerb öffnen und den Gaskonsumentinnen und -konsumenten ermöglichen, ihre Lieferanten zu wählen. Wie das Bundesgesetz über den Elektrizitätemarkt wird auch das GMG die entsprechenden europäischen Richtlinien berücksichtigen. Im Wesentlichen sind folgende Fragen noch offen: Wie rasch soll der Markt geöffnet werden, wie kann den langfristigen Gaseinfuhrverträgen (pay-or-take) Rechnung getragen werden und wie soll die Schiedskommission zusammengesetzt sein?

## 2.5 Informationsgesellschaft und Medien

Der Bundesrat wird in der zweiten Jahreshälfte, gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens die Eckwerte für die Botschaft zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes festlegen. Die wichtigsten Ziele der Revision sind die Sicherstellung eines leistungsfähigen Service public und die Berücksichtigung der technischen Entwicklungen (Konvergenz). Die Grundsätze für das neue Gesetz basieren auf der Tatsache, dass die technologische Entwicklung und die Internationalisierung im Rundfunk- und Fernmeldebereich die heutige Regulierung im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) zunehmend unterhöhlen. Weder der umfassende Gestaltungsanspruch des Staats noch die klare Trennung von Rundfunk und Telekommunikation – zwei Grundsäulen des RTVG – werden künftig aufrechterhalten werden können. Das neue RTVG soll auch unter diesen veränderten Bedingungen einen starken und wirkungsvollen Service public gewährleisten, wie ihn die Bundesverfassung vorsieht. Gleichzeitig ist der privaten Initiative mehr Entfaltungsspielraum zu geben. Vor diesem Hintergrund werden auch die Kompetenzordnungen und die Behördenorganisation neu geregelt werden müssen.

Im Rahmen der Umsetzung der bundesrätlichen Strategie zur Informationsgesellschaft wird

der Bundesrat gestützt auf den 3. Bericht der «Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft (KIG)» vom Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen und der Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Schweiz generell Kenntnis nehmen und über weitere Massnahmen Beschluss fassen. Im Bereich des E-Government wird der Bundesrat zu Beginn des Jahres 2001 die Vereinbarung mit den Kantonen über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bezüglich Aufbau eines Guichet virtuel unterzeichnen. Dieser Zusammenarbeitsvertrag wird die Phase bis und mit dem Start eines Pilotversuches, vorgesehen für Ende 2001, regeln. Der Guichet virtuel ist ein Internetportal, welches sämtliche Internetangebote staatlicher Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden vernetzt und einen nach Alltagsproblemen strukturierten Zugriff ermöglicht. Schliesslich wird der Bundesrat dem Parlament Ende 2001 einen Bericht zum E-Voting unterbreiten, der über die Machbarkeit, den Zeitplan und den Ressourcenbedarf sowie über die Möglichkeit von Etappierungen Auskunft geben wird. Im Bericht werden auch verschiedene Lösungsvarianten dargestellt und bewertet.

**Ziel 10**  
Vorentscheide zur  
Revision des Radio-  
und Fernsehgesetzes –  
Umsetzung der Strategie  
für eine Informations-  
gesellschaft Schweiz

## 2.6 Staatliche Institutionen

### Ziel 11

Stärkung staatliche Handlungsfähigkeit und bürgernähere Verwaltung:  
Staatsleitungsreform – Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung – Evaluation FLAG – Verwendung der überschüssigen Goldreserven der SNB

Mit der Staatsleitungsreform soll die Handlungsfähigkeit des Staates gesichert und für die Zukunft verbessert werden. Es hat sich insbesondere gezeigt, dass der wachsende Aufwand für die innenpolitische Betreuung wichtiger Vorlagen und Geschäfte sowie die Interessenwahrung in den internationalen Beziehungen eine personelle Erweiterung der Regierung erfordern. Dieses Ziel soll mit Hilfe eines zweistufigen Regierungsmodells erreicht werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, wie weit die Realisierung eines solchen Modells mit einer allfälligen Stärkung des Bundespräsidiums verbunden werden kann. Der Bundesrat wird dem Parlament im Herbst 2001 die Botschaft zur Staatsleitungsreform vorlegen. Darin werden die verschiedenen Aspekte der zweistufigen Regierung wie die Stellung und Funktion der Regierungsmitglieder zweiter Stufe sowie die Zuständigkeitsabgrenzungen und das inhaltliche Zusammenwirken der beiden Regierungsebenen im Einzelnen festgelegt.

Der Bundesrat wird ferner in der ersten Jahreshälfte die Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung verabschieden. Darin soll der Systemwechsel vom Grundsatz der Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Grundsatz der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt vollzogen werden. Jede Person erhält damit das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Es wird ein einfaches und rasches Verfahren vorgesehen.

Mit Hilfe der während der Pilotphase gesammelten Erfahrungen wird der Bundesrat

den Stellenwert von FLAG im Rahmen des laufenden Reformprozesses der Verwaltung einschätzen und allenfalls über Vereinfachungen am heutigen Konzept entscheiden. Den Evaluationsbericht über die Erfahrungen und Erkenntnisse des Pilotprojektes FLAG wird er den eidg. Räten Ende 2001 vorlegen.

Aufgrund der Aufhebung der Goldbindung des Frankens hält die Schweizerischen Nationalbank (SNB) mehr Währungsreserven als sie für die Geld- und Währungspolitik benötigt. Insgesamt 1300 Tonnen Gold können für andere öffentliche Zwecke verwendet werden wovon 500 Tonnen als Kapital für die Stiftung solidarische Schweiz eingesetzt werden sollen. Die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen wurden dem Parlament bereits im Mai 2000 überwiesen. Bei der Verwendung der verbleibenden 800 Tonnen Gold hat der Bundesrat im Rahmen der im Herbst 2000 durchgeföhrten Vernehmlassung zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Zum einen die Finanzierung von Bildungsmassnahmen im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie von Überbrückungsleistungen im AHV-Bereich. Zum andern ein Abbau von Schulden bei Bund und Kantonen. Basierend auf den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens wird der Bundesrat dem Parlament Botschaft und Entwurf für die gesetzlichen Grundlagen zur Verwendung der verbleibenden 800 Tonnen Goldreserven der SNB im ersten Halbjahr 2001 unterbreiten.

### **3 Die Schweiz als Heimat für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner – Identitätsraum für alle Generationen schaffen**

#### **3.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit**

Der Bundesrat wird die Botschaft zur 4. IV-Revision im ersten Quartal 2001 verabschieden. Sozialverträgliche Sparmassnahmen und Massnahmen zur vermehrten Kostensteuerung sollen einen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der Invalidenversicherung (IV) leisten. Weiter sind gezielte Anpassungen im Leistungsbereich vorgesehen (Einführung einer Assistenzentschädigung, Umgestaltung des IV-Taggeldsystems). Mit der Einführung eines regionalen ärztlichen Dienstes und der jährlichen Durchführung von Geschäftsprüfungen bei den IV-Stellen wird eine Verstärkung der Aufsicht des Bundes angestrebt. Schliesslich sollen die Struktur und das Verfahren der IV verbessert und vereinfacht werden (z.B. Einführung eines Einspracheverfahrens, Einführung einer eidgenössischen Rekurskommission für kollektive Leistungen der IV, verbesserte Koordination mit der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe).

Mit der Botschaft zur dritten Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) strebt der Bundesrat die Sicherstellung der

Finanzierung über 2003 hinaus und die Überprüfung der Leistungen an. Unter Berücksichtigung der bilateralen Verträge wird auf eine Vereinfachung und Verbesserung der noch gültigen gesetzlichen Regelung hingearbeitet. Im Bereich der Finanzierung geht es um die Frage des Beitragssatzes. Der Bundesrat wird die Revisionsvorlage unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens im Frühling 2001 verabschieden.

Schliesslich wird er in der 2. Jahreshälfte 2001 Botschaft und Entwurf zur Revision des Obligationenrechts unterbreiten, um einen Mutterschaftsurlaub einzuführen. Danach sollen alle in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen ab dem Tag der Niederkunft Anspruch auf einen Urlaub von acht und mehr Wochen haben. Während dieser Zeit werden die Arbeitnehmerinnen den vollen Lohn erhalten. Der Lohnanspruch soll ihnen während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs zustehen, auch wenn sie vor der Niederkunft arbeitsverhindert waren.

Der Bundesrat wird im Frühling 2001 die Botschaft zum revidierten Betäubungsmittelgesetz zuhanden des Parlamentes verabschieden. Er wird neben der Verankerung der Vier-Säulen-Politik, der definitiven gesetzlichen Verankerung der Heroin gestützten Behandlung sowie der Stärkung der Rolle des Bundes in der Koordination auch eine Änderung der Strafbestimmungen vorschlagen, wie zum Beispiel die Abschaffung der Bestrafung des Konsums von Cannabis. Er wird zudem anlässlich der Verabschiedung der Botschaft darüber entscheiden, ob der Anbau von Cannabis sowie die Fabrikation und der Handel von und mit Cannabisprodukten (wie Haschisch und Marihuana)

unter gewissen Voraussetzungen toleriert werden können. Entschieden wird dabei auch, wie der Vollzug organisiert wird, wobei auch die Frage des Exports von Cannabisprodukten respektive das Aufkommen eines «Drogentourismus» dahingehend beantwortet werden wird, dass dieser wirkungsvoll unterbunden werden muss.

Mitte 2001 wird der Bundesrat den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen und die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschieden. Das Transplantationsgesetz soll die Menschenwürde, die Persönlichkeit und die Gesundheit bei der Anwendung der Transplanta-

**Ziel 12**  
Optimierung des Systems der sozialen Sicherheit:  
4. Revision der Invalidenversicherung –  
3. Revision der Arbeitslosenversicherung –  
Neuregelung Mutterschaftsurlaub

**Ziel 13**  
Revision des Betäubungsmittelgesetzes –  
Transplantationsgesetz –  
Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin sowie Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens –  
Humangenetikgesetz –  
Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen

tionsmedizin beim Menschen schützen und den missbräuchlichen Umgang mit Organen, Geweben oder Zellen verhindern. Das Gesetz gilt für den Umgang mit lebensfähigen Organen, Geweben und Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs, die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind. Nicht erfasst ist der Umgang mit künstlichen oder devitalisierten Organen, Geweben und Zellen und mit Blut und Blutprodukten, mit Ausnahme der Blut-Stammzellen sowie die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung beim Menschen. Im Rahmen der Kenntnisnahme der Ergebnisse der Vernehmlassung hat sich der Bundesrat zugunsten des erweiterten Zustimmungsmodells für die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen bei verstorbenen Personen vorentschieden: danach darf eine Entnahme nur erfolgen, wenn die spendende Person, oder – wenn diese keinen Willen geäussert hat – die nächsten Angehörigen, zugestimmt haben. Gleichzeitig wird der Bundesrat die Botschaft zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarats vom 4. April 1997 über Menschenrechte und Biomedizin und des Zusatzprotokolls vom 12. Januar 1998 über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen unterbreiten. Die Ratifikation dieser Übereinkommen ist im Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich befürwortet worden. Nachdem das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Transplantationsgesetzes gezeigt hat, dass die Vorgaben des Übereinkommens in diesem Bereich zum Teil als zu streng beurteilt werden, so dass unter Umständen ein Vorbehalt nötig wird.

Im Frühjahr 2001 wird der Bundesrat dem Parlament einen Gesetzesentwurf über genetische Untersuchungen beim Menschen unterbreiten. In

diesem Entwurf werden die Vernehmlassungsergebnisse berücksichtigt sein, die im Allgemeinen sehr positiv ausgefallen sind. Der Entwurf regelt die genetischen Untersuchungen in den problematischen Bereichen, so in der Medizin (einschliesslich pränataler Diagnostik und Krankheitsfrüherkennung), am Arbeitsplatz, im Bereich der Versicherungen, der Haftpflicht und der Identifizierung von Personen auf dem Gebiet des Zivil- und des Verwaltungsrechts. Der Entwurf schützt Personen gegen allfällige Missbräuche und untersagt jegliche Form der Diskriminierung einer Person auf Grund ihres Erbgutes. Die Vorschriften zur genetischen Untersuchung im Rahmen eines Strafverfahrens, die im Vorentwurf noch enthalten waren, wurden in den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Nutzung von DNA-Profilen in Strafverfahren und zur Identifizierung unbekannter oder verschwundener Personen integriert.

Schliesslich wird der Bundesrat Ende 2001 einen Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Forschung am Menschen in die Vernehmlassung geben. Das Gesetz soll einen rechtlichen Rahmen für die Durchführung von Forschungsuntersuchungen am Menschen insbesondere in Medizin und Biologie zur Verfügung stellen. Zentrale Anliegen des neuen Gesetzes sind der Schutz der Würde, der Persönlichkeit und der Gesundheit der Versuchspersonen, die an Forschungsuntersuchungen teilnehmen, und die Verhinderung missbräuchlicher Forschung am Menschen. Durch die Abstimmung mit international anerkannten Standards zum Schutz der Versuchsperson soll aber auch der Forschungsstandort Schweiz gefördert werden.

## 3.2 Regionaler Ausgleich

Der Bundesrat wird im zweiten Halbjahr 2001 die erste Botschaft zum Neuen Finanzausgleichs verabschieden. Diese wird die nötigen Verfassungsänderungen und das total revidierte Finanzausgleichsgesetz enthalten. Die Verfassungsänderungen sollen im Rahmen eines einzigen Bundesbeschlusses dem Parlament vorgelegt werden. Mit dem Neuen Finanzausgleich wird soweit möglich und sinnvoll eine Entflechtung der Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen sowie eine Klärung ihrer Verantwortlichkeiten angestrebt. Im verbleibenden Verbundbereich sollen neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen eingeführt werden, wie Mehrjahresprogramme und Globalsubventionen. Mit dem neuen Instrumentarium soll der Finanzausgleich unter den Kantonen einfacher und effektiver, besser abgesichert und politisch steuerbar werden.

Für den Bundesrat ist Artikel 50 der Bundesverfassung eine derjenigen neuen Bestimmungen, die grosse politische Bedeutung haben. Die Bestimmung verfolgt zwei Ziele: Einerseits verankert und präzisiert sie die heutige Stellung der Gemeinden innerhalb des Bundesstaates; andererseits verpflichtet sie den Bund, eventuellen

Auswirkungen seines Handelns auf die Gemeinden Rechnung zu tragen und die besondere Situation von Städten und Agglomerationen sowie der Berggebiete zu berücksichtigen. Indem er dies tut, anerkennt er auch die wichtige wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Kernstädte. Der Bundesrat wird Ende 2001 von einem Bericht Kenntnis nehmen, in dem konkrete Massnahmen zur besseren Berücksichtigung der Probleme und Anliegen der städtischen Räume in der Bundespolitik vorgeschlagen werden, und die Eckwerte einer darauf ausgerichteten künftigen Gesamtstrategie festlegen.

Der Bundesrat wird im ersten Halbjahr die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Wohnungsversorgung eröffnen. Anstelle einer generellen Förderung des Wohnungsbaus ist die Erleichterung des Marktzugangs für Personen und Haushalte in wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, die Förderung von preisgünstigem Wohnungseigentum, die Stärkung der Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie die Verbesserung der Wissens- und Entscheidungsgrundlagen vor. Ferner soll das Förderungsinstrumentarium neu definiert werden.

**Ziel 14**  
Gewährleistung des regionalen Ausgleichs: Erste Botschaft zum Neuen Finanzausgleich – Weiteres Vorgehen zur Berücksichtigung der städtischen Räume – Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Wohnungsversorgung

### 3.3 Gesellschaft, Kultur und Sport

#### Ziel 15

Förderung der Verständigung zwischen den Landesteilen:  
Botschaft zum Sprachengesetz

Der Bundesrat wird im Frühjahr 2001 die Vernehmlassung über den Vorentwurf zum Sprachengesetz eröffnen und Ende Jahr die Botschaft verabschieden. Mit dem Erlass soll Artikel 70 der neuen Bundesverfassung umgesetzt werden. Neben der Verwendung der Amtssprachen des Bundes, besonders des Rätoromanischen als Teilamtssprache, soll geregelt werden, wie und in welcher Zusammenarbeit mit den Kantonen der Bund die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachregionen fördern kann, dies namentlich im Hinblick auf die Stärkung der individuellen Mehrsprachigkeit. Ein weiteres Ziel des Erlasses ist die Unterstützung der mehrsprachigen

Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben. Schliesslich soll die Unterstützung von Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin für das Italienische und das Rätoromanische weitergeführt werden.

Der Bundesrat wird ausserdem im Jahr 2001 die Umsetzung seines neuen Konzeptes für eine Sportpolitik in der Schweiz einleiten. In diesem Zusammenhang wird er über die inhaltlichen und ressourcenmässigen Leitplanken für die Entwicklung von konkreten Massnahmen in den Bereichen «Sport und Gesundheitsförderung», «Sport und Bildung», Nachwuchsförderung sowie Dopingbekämpfung beschliessen.

### 3.4 Migration

#### Ziel 16

Neuorientierung der Ausländerpolitik:  
Neues Ausländergesetz – Botschaft zur erleichterten Einbürgerung

Das neue Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer wird sowohl die bilateralen Abkommen mit der EU über die Freizügigkeit im Personenverkehr als auch den Bericht der Expertenkommission «Migration» berücksichtigen. Es wird namentlich folgende Schwerpunkte umfassen: Erstens sollen die Zulassungsvorschriften unter Berücksichtigung längerfristiger wirtschaftlicher Bedürfnisse und humanitärer Anliegen klar geregelt werden. Die Zulassung von Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten wird sich nach dessen Inkrafttreten nach dem bilateralen Abkommen über die Personenfreizügigkeit richten. Die Zulassung von Menschen aus Drittstaaten soll auf dringend benötigte qualifizierte Arbeitskräfte eingeschränkt werden. Damit wird die vom Bundesrat 1991 eingeleitete Politik konsequent fortgesetzt. Zweitens soll die Rechtsstellung für rechtmässig und dauerhaft anwesende Ausländerinnen und Ausländer verbessert werden. Drittens sollen ausreichende Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung geschaffen werden. Der Missbrauch einer kleinen Minderheit der Ausländer-

innen und Ausländer macht neue Massnahmen im Bereich des Schlepperwesens und beim Familiennachzug erforderlich. Schliesslich soll viertens die Legitimation der Ausländerpolitik verbessert werden, indem der Ausländerbereich umfassend auf Gesetzesstufe geregelt wird. Damit werden das Parlament und auch das Volk bei der Festlegung der Ausländerpolitik vermehrt mit einbezogen. Der Bundesrat wird den definitiven Gesetzesentwurf und die Botschaft zum neuen Ausländergesetz im ersten Halbjahr 2001 verabschieden.

Gestützt auf den Schlussbericht der Arbeitsgruppe «Bürgerrecht» wird der Bundesrat in der ersten Jahreshälfte 2001 eine Vernehmlassung über die erleichterte Einbürgerung in der Schweiz geborener und aufgewachsener junger Ausländerinnen und Ausländer sowie über die eventuelle Einführung eines Beschwerderechts gegen ablehnende Einbürgerungsentscheide durchführen. Gestützt auf die Resultate des Vernehmlassungsverfahrens wird er dem Parlament die Botschaft bis Ende 2001 überweisen.

Das am 1. Oktober 1999 in Kraft getretene neue Asylgesetz hat sich als gute Grundlage zur Bewältigung der Herausforderungen im Asylbereich erwiesen. Dennoch bleiben Probleme in Teilbereichen bestehen, so bezüglich Verfahrens- und Vollzugsfragen. Auch die Eindämmung der in den vergangenen Jahren angestiegenen Kosten im Asylbereich ist Ziel der bundesrätlichen Politik. Es gilt nun, die Ergebnisse der aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen zusammengesetzten Arbeitsgruppen «Wegweisungsvollzug» und «Finanzierung Asylwesen» in eine Teilrevision des Asylgesetzes einfließen zu lassen, um das Gesetz noch griffiger zu gestalten. Weiter sollen die Erfahrungen aus dem Krisenmanagement während der Kosovo-Krise, welche die vergangenen zwei Jahre im Asylbereich am meisten geprägt hat, in die Teilrevision aufgenommen werden. Schliesslich wird die Schweiz auch die fortschreitenden Harmonisierungsbestrebungen im Asylbereich innerhalb der Europäischen Union

nach Möglichkeit unterstützen. Der Bundesrat wird im ersten Halbjahr 2001 einen Vorentwurf zur Teilrevision des Asylgesetzes in die Vernehmlassung geben, bei der namentlich eine Präzisierung und Neufassung der sogenannten Drittstaatenregelung im Asylverfahrensbereich vorgesehen ist. Dabei soll auch die Frage geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen es einer ausländischen Person zugemutet werden kann, in einem Drittstaat, in dem bereits ein Schutz vor Verfolgung besteht, ein Asylverfahren einzuleiten. Die bisherige Lösung liegt weit hinter denjenigen anderer europäischer Länder zurück und blieb in der Praxis wirkungslos. Weiter soll die Fürsorge im Asylbereich wirkungsorientiert ausgestaltet werden. Nach der geltenden Ordnung vergütet der Bund den Kantonen die aus der Fürsorge und Betreuung entstehenden Kosten. Die Pauschalisierung der Leistungen soll weiter vorangetrieben und die Anreize für ein effizientes Kostenmanagement verstärkt werden.

**Ziel 17**  
Stabilisierung im Asylbereich unter Wahrung der humanitären Tradition:  
Vernehmlassung zur Teilrevision des Asylgesetzes

### 3.5 Innere Sicherheit

#### Ziel 18

Halten des hohen Niveaus der inneren Sicherheit:  
Weiteres Vorgehen USIS – Vernehmlassung zum Eidgenössischen Strafprozessrecht – Sharinggesetz

Die föderalistische Staatsstruktur und die Kapazitäten der kantonalen und städtischen Polizeikorps stoßen namentlich im Bereich der internationalen Verbrechensbekämpfung, der Bewältigung der Migrationsprobleme und der sicherheitspolizeilichen Aufgaben an ihre Grenzen. Die heutige Aufgabenteilung und Mittelverteilung auf Bundesebene und zwischen Bund und Kantonen werden im Rahmen des Projektes «Überprüfung des Systems innerer Sicherheit Schweiz (USIS)» auf ihre aktuelle und künftige Zweckmässigkeit überprüft. Im Frühjahr 2001 wird der Bundesrat den Bericht zum Ist-, im Herbst den Bericht zum Soll-Zustand zur Kenntnis nehmen und die Entscheide für das weitere Vorgehen treffen.

Jeder Kanton verfügt heute über ein eigenes Strafprozessrecht, was zunehmend als Hindernis für eine effiziente Strafverfolgung empfunden wird. Der Bundesrat wird deshalb im ersten Halbjahr 2001 eine Vernehmlassung zu einer einheitlichen schweizerischen Strafprozessordnung einschliesslich entsprechender Bestimmungen

zum Jugendstrafverfahren durchführen. Die künftige Schweizerische Strafprozessordnung soll die 26 bestehenden kantonalen Strafverfahrensordnungen und den Bundesstrafprozess ersetzen. Gestützt auf die Resultate des Vernehmlassungsverfahrens wird der Bundesrat das weitere Vorgehen festlegen.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharingvorlage) verfolgt das Ziel, die Aufteilung von eingezogenen Vermögenswerten zwischen Kantonen, Bund und andern Staaten zu regeln. Mit dem Entwurf sollen ein angemessener Ausgleich unter den am Strafverfahren beteiligten Gemeinwesen geschaffen und negative Kompetenzkonflikte entschärft werden. Im internationalen Bereich sieht er vor, die schweizerischen Behörden zu ermächtigen, mit ausländischen Staaten Teilungsvereinbarungen abzuschliessen. Der Bundesrat wird dem Parlament Botschaft und Gesetzesentwurf im ersten Halbjahr 2001 vorlegen.



# **Wichtigste geplante Parlamentsgeschäfte 2001 nach Schwerpunkten geordnet**

## **1 Die Schweiz als Partnerin in der Welt – Chancen einer offenen und zukunftsorientierten Schweiz wahrnehmen**

### **1.1 Aussenbeziehungen**

- |                  |   |
|------------------|---|
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft über einen Rahmenkredit zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft in den Jahren 2003–2006   |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft über die Finanzhilfe des Bundes an das Sitzbudget des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den Jahren 2002–2005  |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft über die Ausrichtung einer Finanzhilfe an das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum in den Jahren 2002–2005  |
| 1. Halbjahr 2001 | • Bericht der Schweiz über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau   |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten   |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA)   |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Ratifikation der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung  |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Ratifikation der UNESCO-Konvention von 1970 zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers (inkl. Durchführungsgesetz)   |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum internationalen Übereinkommen vom 18. Mai 1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Kyoto-Übereinkommen) |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft über die Aufdatierung der EFTA-Konvention   |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Ratifikation des Freihandelsabkommens mit Mexiko  |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Ratifizierung des Cartagena-Protokolls über die Sicherheit in der Biotechnologie  |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Ratifikation des Transitprotokolls zum Vertrag über die Energiecharta   |

## 1.2 Sicherheit

- 2. Halbjahr 2001
  - Botschaft zur Teilrevision der Militärgesetzgebung (Armee XXI)
  - Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung (Bevölkerungsschutz)
- 2. Halbjahr 2001
  - Botschaft zur Ratifikation des Abkommens zwischen der Schweiz und Marokko über die Überstellung verurteilter Personen
- 2. Halbjahr 2001
  - Botschaft zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Schweiz und Ägypten über Rechtshilfe in Strafsachen
- 2. Halbjahr 2001
  - Botschaft betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung
- 2. Halbjahr 2001
  - Botschaft zur Erneuerung des Bundesbeschlusses über einen Bürgschafts-Rahmenkredit für die Sicherung eines ausreichenden Bestandes an Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge

## **2 Die Schweiz als attraktiver Werk-, Denk- und Schaffensplatz – Entfaltungschancen der kommenden Generationen sicherstellen und verbessern**

### **2.1 Forschung und Bildung**

- 2. Halbjahr 2001
  - Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen
  - Botschaft über die Beteiligung der Schweiz am 6. EU-Forschungsrahmenprogramm
- 2. Halbjahr 2001

### **2.2 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit**

- 2. Halbjahr 2001
  - Botschaft zur weiteren Entwicklung von Swisscom AG und Post
  - Botschaft zur Revision des Kartellrechts
  - Botschaft zur Revision des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
  - Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes
  - Botschaft zum Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögen
  - Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankenliquidation)
  - Botschaft zur Revision des Nationalbankgesetzes
  - Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag und zum Bundesgesetz über die Versicherungsaufsicht
  - Botschaft zur Revision des Lugano-Übereinkommens über gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- 1. Halbjahr 2001
- 2. Halbjahr 2001

### **2.3 Finanzen und Bundeshaushalt**

*Keine*

### **2.4 Umwelt und Infrastruktur**

- 2. Halbjahr 2001
  - Botschaft zur Ratifizierung der Landschaftskonvention des Europarates
  - Botschaft zur Ratifizierung von neun Zusatzprotokollen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
  - Botschaft zum Kernenergiegesetz und zu den Volksinitiativen «Moratorium plus» und «Strom ohne Atom»
- 2. Halbjahr 2001
- 1. Halbjahr 2001

## **2.5 Informationsgesellschaft und Medien**

2. Halbjahr 2001
- Bericht zum E-Voting (Machbarkeit, Variantenbeurteilung)

## **2.6 Staatliche Institutionen**

2. Halbjahr 2001
- Botschaft zur Staatsleitungsreform
1. Halbjahr 2001
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung
2. Halbjahr 2001
- Bericht zur Evaluation der Erfahrungen und zum weiteren Vorgehen im Bereich Führen mit Leistungsaufträgen und Globalbudget (FLAG)
1. Halbjahr 2001
- Botschaft zur Verwendung der überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank
2. Halbjahr 2001
- Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Rechtsgrundlage für E-Voting)
  - Botschaft über die Teilrevision ZGB (Informatisierung der Zivilstandsregisterführung)
  - Botschaft zu Änderungen von Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen in Ausführung von Art. 64 RVOG (Sammelbotschaft)

### **3 Die Schweiz als Heimat für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner – Identitätsraum für alle Generationen schaffen**

#### **3.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit**

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur 4. Revision der Invalidenversicherung   |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur 3. Revision der Arbeitslosenversicherung  |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Teilrevision des Obligationenrechts betreffend den bezahlten Mutterschaftsurlaub  |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes   |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen   |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zum Übereinkommen des Europarats vom 4. April 1997 über Menschenrechte und Biomedizin und Zusatzprotokoll vom 12. Januar 1998 über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen        |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (Humangenetikgesetz)  |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Ratifikation des Protokolls über Wasser und Gesundheit zum Übereinkommen der ECE/UNO von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zum Bundesgesetz über die Aus-, Weiter- und Fortbildung für universitäre Medizinalberufe  |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur Teilrevision des Zivildienstgesetzes  |

#### **3.2 Regionaler Ausgleich**

- |                  |   |
|------------------|---|
| 2. Halbjahr 2001 | • Erste Botschaft zum Neuen Finanzausgleich: Verfassungsänderungen und totalrevidiertes Finanzausgleichsgesetz                |
| 2. Halbjahr 2001 | • Bericht zur Verbesserung der Struktur und Qualität des Angebotes im Tourismus   |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zu einem neuen Verpflichtungskredit über die Förderung von Innovationen und Zusammenarbeit im Tourismus 2002–2006 |

### **3.3 Gesellschaft, Kultur und Sport**

- |                  |   |
|------------------|---|
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zum Sprachengesetz  |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zu einem Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der schweizerischen Stiftung für Fotografie und die Förderung der Fotografie in der Schweiz |
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Fondation MUSEE SUISSE   |

### **3.4 Migration**

- |                  |  |
|------------------|--|
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zum neuen Ausländergesetz      |
| 2. Halbjahr 2001 | • Botschaft zur erleichterten Einbürgerung |

### **3.5 Innere Sicherheit**

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1. Halbjahr 2001 | • Botschaft zum Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing) |
|------------------|---|